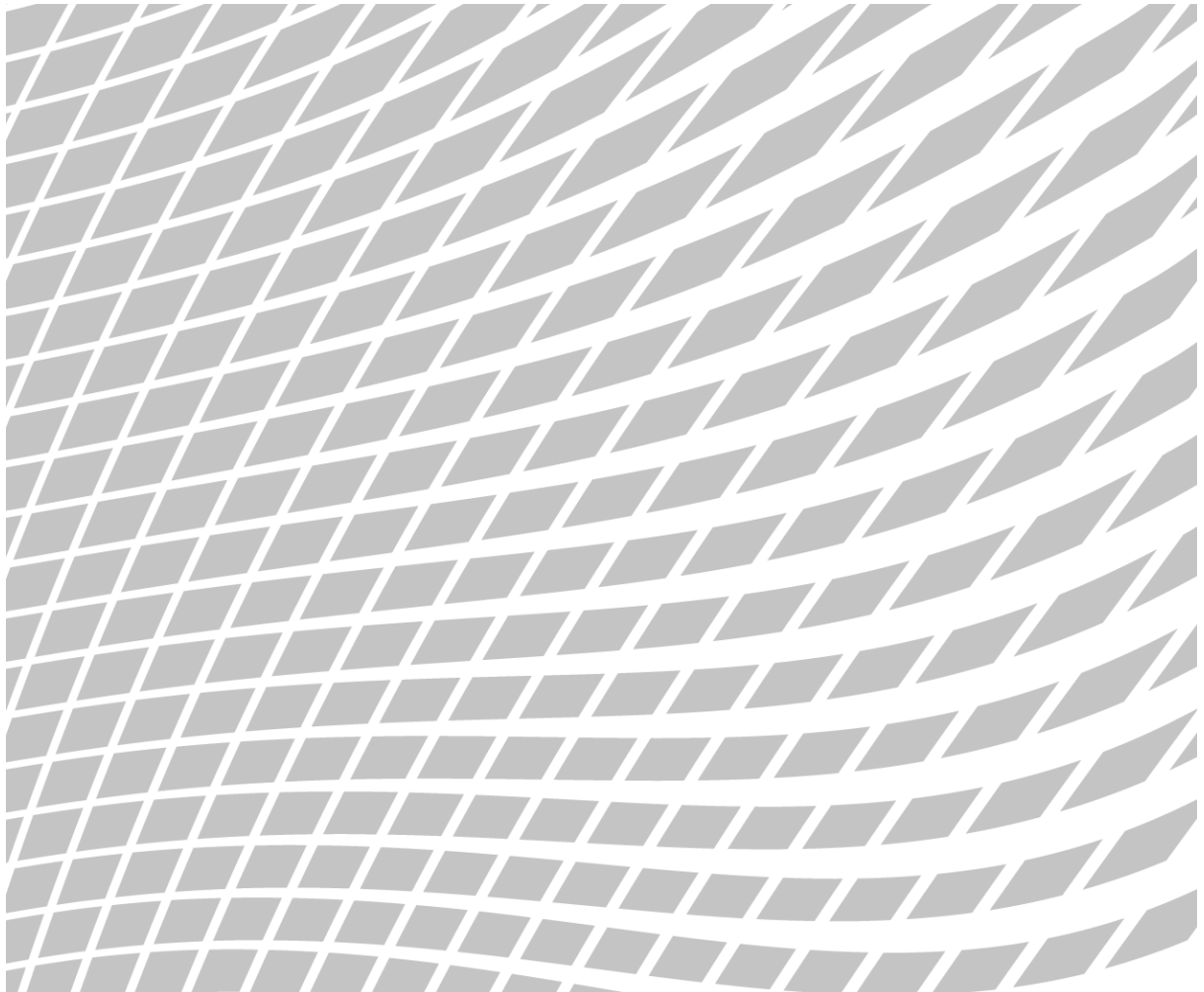


16. Januar 2012

Entwurf Bankeninsolvenzverordnung-FINMA

Kernpunkte



Ausgangslage

1. Seit dem 1. Juli 2004 ist die FINMA allein zuständige Behörde für Anordnungen im Rahmen von Bankinsolvenzverfahren. Am 1. September 2011 sind die Änderungen des BankG aus der Einlagensicherungsvorlage in Kraft getreten. Die Änderungen des BankG aus der TBTF-Vorlage werden voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2012 in Kraft treten. Letztere beschlagen auch die bankeninsolvenzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Entwurf einer Verordnung über die Insolvenz von Banken und Effektenhändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA; BIV-FINMA) soll Insolvenzverfahren ermöglichen, die auf die Besonderheiten der Insolvenz von Banken und Effektenhändlern (nachfolgend: Institute) in materiell-rechtlicher und verfahrensökonomischer Hinsicht zugeschnitten sind.

Ziele

3. **Rasch:** Das Insolvenzverfahren wird beschleunigt, indem gewisse Fristen verkürzt und, wo zulässig, Verfahrensschritte und einzelne Rechtsbehelfe eliminiert werden.
4. **Effizient:** Das Insolvenzverfahren wird effizienter, indem der zuständigen Person (FINMA, Konkursliquidator oder Sanierungsbeauftragter) noch mehr flexible und massgeschneiderte Instrumente gegeben werden.
5. **Angemessen:** Das Bankeninsolvenzverfahren soll offen sein für Besonderheiten im Einzelfall.
6. **Rechtssicher:** Das Bankeninsolvenzverfahren muss so transparent und vorhersehbar wie möglich sein.
7. **Anwenderfreundlich:** Die Vereinigung von Sanierungs- und Konkursverfahren in einem Erlass erleichtert die Anwendung.

Neuerungen in den Abschnitten über den Bankenkonzurs

8. Das Gebot der Gläubigergleichbehandlung bleibt unter Berücksichtigung des Funktions- bzw. Systemschutzes sowie bereits bestehender Ungleichbehandlungen gewahrt. In- und ausländische Gläubiger bleiben gleichgestellt.
9. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die FINMA die betroffenen Personen mittels öffentlicher Bekanntmachung statt durch persönliche Anschrift informieren.
10. Nicht auf den Namen lautende Forderungen, insbesondere Pseudonym- und Nummernkonten, gelten nicht als Einlagen und profitieren deshalb nicht von der Privilegierung.

Wesentliche Punkte des Sanierungsrechts und -verfahrens

11. Der Sanierungsplan kann neu auch von der FINMA selbst erstellt und sofort, d.h. zusammen mit der Eröffnungsverfügung, genehmigt werden.
12. Ein Sanierungsbeauftragter kann, muss aber nicht, ernannt werden. Er handelt hoheitlich, besitzt hingegen keine Verfügungskompetenz im Sinne des VwVG.

13. Der Sanierungsplan ist in den Grundzügen öffentlich bekannt zu machen und informiert über sämtliche sanierungswesentlichen Tatsachen. Sollen Bankdienstleistungen weitergeführt werden, muss vertieft informiert werden.
14. Die Ablehnung des Sanierungsplans durch die kapitalmässige Mehrheit der ungesicherten Gläubiger hat binnen 10 Tagen zu erfolgen (Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit).
15. Fremdkapital darf nur in Eigenkapital gewandelt werden (debt-to-equity swap, statutory bail-in), wenn dies zur Sanierung unumgänglich ist. Zuvor muss vertraglich geschaffenes Wandlungskapital gewandelt und das Aktienkapital vollständig herabgesetzt wurde. Die der Wandlung zugänglichen Forderungen werden klar ausgewiesen.
16. Bei der Weiterführung von Bankdienstleistungen sind Vermögenswerte und Rechte, welche wirtschaftlich zusammen gehören, gemeinsam zu übertragen. Mit Vollstreckbarkeit des genehmigten Sanierungsplans gehen alle Vermögenswerte und Vertragsverhältnisse mit allen mit ihnen verbundenen Rechten und Pflichten auf den Empfänger (ein anderer Rechtsträger oder eine Übergangsbank) über.
17. Die Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA ist Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zugleich. Die Eintragung in das Grundbuch oder das Handelsregister hat rein deklaratorische Wirkung.
18. Der Schutz der Finanzmarktinfrastrukturen (Zahlungsverkehrs- und Wertschriftenabwicklungssysteme) wird durch präzisierende Ausführungsvorschriften gestärkt.
19. In gewissen Situationen (Übertragung von Bankdienstleistungen) ist es der FINMA möglich, die den Vertragspartnern der Bank zustehenden Vertragsbeendigungsrechte temporär zu suspendieren.